

Nachprüfung der Umsetzung wesentlicher Empfehlungen

Bundesamt für Kultur

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim Bundesamt für Kultur (BAK) die Umsetzung wesentlicher Empfehlungen aus dem Jahr 2011 geprüft.¹ Der Bereich Bundeskunstsammlung (BKS) wurde bereits 2015 durchleuchtet.²

Von den drei noch offenen Empfehlungen zum Internen Kontrollsystem (IKS) betrafen zwei die BKS und eine den Bereich EU-Filmförderung MEDIA. Allein Letztere ist vollständig umgesetzt. Bei den zwei anderen Empfehlungen hat das BAK noch nicht alle erforderlichen Massnahmen ergriffen bzw. umgesetzt.

Aufwendiger Inventurzyklus ist eingeleitet – das IKS und die Nachweiskraft sind bis heute teilweise eingeschränkt

Die von der Eidgenössischen Finanzverwaltung bewilligte rollende Inventur der rund 22 500 Objekte über ein bis fünf Jahre ist aufwendig und verlangt grosse Anstrengungen. Noch fehlt ein komplettes Konzept, welches die Vollständigkeit der Inventur gewährleistet.

Da der Bund keine Kunstgegenstände bilanziert, kann das BAK auf eine Risikokontrollmatrix hinsichtlich der BKS verzichten. Gleichwohl sind risikomindernde Kontrollen nötig. So sind etwa die Abläufe und Vorgaben zur Inventurplanung zu wenig detailliert dokumentiert.

Für die Jahresberichterstattung sollte das BAK künftig sicherstellen, dass alle Prozessverantwortlichen einen Bericht über das IKS in ihrem jeweiligen Bereich erstellen.

Sektion Film kontrolliert und steuert Leistungsbezüger angemessen

Die Sektion Film steuert und überwacht die jährlich rund 4,5 Millionen Franken für die Filmförderung mittels Leistungsvereinbarungen, Reportings und Checklisten. Der Controllingzyklus ist zweckmässig, die Empfehlung ist folglich umgesetzt.

Die EFK hat jedoch im Rahmen der Nachprüfung nachstehenden Abklärungsbedarf erkannt.

Analyse für administrative Leistungen in die Wege leiten

Entsprechend den rechtlichen Grundlagen ist der Verein MEDIA Desk exklusiver Subventionsnehmer. Er erbringt administrative Leistungen von jährlich ca. 420 000 Franken.

Ab 1. Januar 2021 wird für diese Tätigkeit, unabhängig davon, ob es sich um eine Abgeltung oder einen öffentlichen Auftrag handelt, das Beschaffungsrecht massgebend sein. Die EFK empfiehlt, dass das BAK eine Analyse erstellt und prüft, wie die Leistungen am wirtschaftlichsten erbracht werden können.

¹ « Examen de la gestion de la Collection d'art de la Confédération et analyse du suivi du Programme européen MEDIA » (PA 11379)

² « Prüfung der Bewirtschaftung der Kunstsammlungen des Bundes » (PA 15535), abrufbar auf der Webseite der EFK (www.efk.admin.ch)